

Gießener Stadtschreiber und Stadtsyndikus in der frühen Neuzeit

von Ludwig Brake

Die Anregung zur Beschäftigung mit diesem Thema kam aus unterschiedlichen Bereichen. Einmal war es die Veröffentlichung von Erwin Knauß: Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Stadttopographie, Gießen 1963 und zum anderen der sehr schmerzlich gefühlte Mangel an neueren Untersuchungen zur Gießener Stadtgeschichte in der Frühen Neuzeit.¹

Für den Archivar liegt die Untersuchung von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsfunktionen nahe. Konsequenter ist es, sich mit denjenigen zu beschäftigen, die oft über Jahrzehnte hinweg die gesamte Schriftlichkeit einer Stadt prägten: mit den Stadtschreibern. Als Beginn zu weiteren Forschungen zur Verwaltungsgeschichte der Stadt Gießen, der Aufgabenentwicklung, Aufgabendifferenzierung und Professionalisierung des Verwaltungspersonals soll zunächst eine Bestandsaufnahme der bisher bekannten Gießener Stadtschreiber und Stadtsyndici, sowie eine Beschreibung und Abgrenzung ihrer Tätigkeit stehen.²

Nach dem Sprachgebrauch erschließt sich die Bedeutung der Funktion eines Stadtschreibers in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verwaltung der Städte heute nur in geringem Umfang.³ Keineswegs darf man sich unter einem Stadtschreiber eine subalterne Figur im Sinne einer Schreibkraft oder eines Kopisten vorstellen. Die Anfertigung schriftlicher Unterlagen gehörte zwar als wesentlicher Bestandteil zu

1 Die Dissertation von Wilhelm Bingsohn über Gießen im 17. und 18. Jahrhundert liegt leider noch nicht gedruckt vor. Daneben gibt es tatsächlich nur sehr wenige neuere Untersuchungen zur Gießener Stadtgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. E.-M. Felschow, Handwerker und Schöffen in Gießen im späten Mittelalter, in: MOHG 68/1983, S. 1-94; Th. Martin, Die wachsende zentralörtliche Bedeutung in Gießen im Spiegel seiner mittelalterlichen Urkunden, in: MOHG 64/1979, S. 49-104; W. Bingsohn, Lokale und regionale Kapitalbeziehungen im 17. und 18. Jahrhundert - Die Universität Gießen als Kreditanstalt, in: MOHG 68/1983, S. 95-126.

2 Weiterführende Studien prosopographischer Art, die Auskunft über die Verankerung von Schreibern und Syndici in städtischen und landesherrlichen Beziehungsgefügen geben können, müssen späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

3 Zum Amt und zur Funktion des Stadtschreibers gibt es nur wenig an neuerer Literatur. E. Döhring, Schreiber, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1488-1496; G. Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, Böblingen 1960. Für die Frühe Neuzeit fehlen Monographien zum Amt des Stadtschreibers. In der Regel wird auf die Bedeutung des Stadtschreibers nur im Rahmen von rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Studien eingegangen. Vgl. F. Kück, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, 2 Bde., Marburg 1918, hier Bd. 1, S. 42-52. F. Battenberg, Stadt und Amt Homberg an der Ohm in der frühen Neuzeit, in: Homberg an der Ohm. Eine oberhessische Stadt von den Anfängen bis zur Gegenwart, hg. v. F. Schwind, S. 29-64; ders., Die Anfänge der Darmstädter Stadtverwaltung, ein Beitrag zur Geschichte der Residenzstadt im 15. und 16. Jahrhundert, in: AHG NF 38/1980, S. 95-165 u. F. Sauer, Zur Geschichte der städtischen Verwaltung in Schotten, in: Büdinger Geschichtsblätter 5/1965, S. 83-145.

seinen Aufgaben, doch reichte sein Arbeitsgebiet weit darüber hinaus. Die Stadtschreiber nahmen als Vorsteher der städtischen Kanzleien eine zentrale Rolle in der Verwaltung der Städte ein.⁴ Bei ihnen liefen die Informationen zusammen, wurden festgehalten, bei Bedarf erneut zur Verfügung gestellt und Entscheidungen vorbereitet. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben genügte nicht mehr allein, die Übung im Umgang mit dem Schreibwerkzeug. Juristische, ökonomisch-rechnerische und verwaltungstechnische Kenntnisse waren ebenso gefordert. Mit der Differenzierung und Ausweitung der Verwaltungstätigkeit und der Rezeption des römischen Rechts wuchsen die Anforderungen an die Qualifikation weiter. Die Positionen von Stadtschreibern wurden, allerdings mit Unterschieden je nach Größe und Leistungsfähigkeit einzelner Städte, zunehmend mit ausgebildeten Juristen besetzt, die neben der Stadtschreiberei gleichzeitig auch die Funktion eines öffentlichen Notars wahrnahmen und mit Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut waren.⁵



Notariatssignet des Gießener Stadtschreibers Berthold Hagen

- 4 Küch, S. 42-43; K. Eiler, Das Limburger Stadtbuch von 1548. Georg Rauschers "Ordnung der Oberkeit" und andere ausgewählte Quellen zu Bürgerrecht und Stadtverfassung von Limburg im 16. und 17. Jahrhundert, Wiesbaden 1991, S. 13.
- 5 Battenberg, Anfänge, S. 127; vgl. auch S. 135. Die Funktion des Stadtschreibers stellte eine Schlüsselposition dar. Der Stadtschreiber entwickelte "sich mehr und mehr zum ersten modernen Fachbeamten der Stadt", der "nicht auf Grund seines sozialen Ansehens oder der Zugehörigkeit zu einer städtischen Ratsfamilie ... in Anspruch genommen wurde, sondern auf Grund seiner juristischen Fachkenntnisse."

Das Stadtschreiberamt erhielt noch aus einem weiteren Umstand herausragende Bedeutung. Im Gegensatz zu den jährlich wechselnden Ratsämtern stellten die meist unbefristet eingestellten Stadtschreiber ein starkes Element der Kontinuität dar.⁶

Der Prozeß der Differenzierung, Professionalisierung und Verrechtlichung der Verwaltung schritt weiter fort. Dem trugen die Städte vielfach Rechnung, indem sie die Aufgaben des Stadtschreibers teilten und zusätzlich die Funktion eines städtischen Syndikus schufen, der die Stadtregierungen vor allem in Rechtsfragen zu beraten hatte. Letztlich führte dies zu einer Reduzierung der Aufgaben des Stadtschreibers und zu einem Prestigeverlust für dessen Position.

Diese Situation war auch seit der Mitte des 17. in Gießen entstanden. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts gab die Besetzung des Syndikats jedoch Anlaß zu heftigen Auseinandersetzungen.⁷

Als der Gießener Stadtsyndikus, Johann Balthasar Plock, am 23. August 1772 im Alter von 77 Jahren starb, wurde seine Position nach dem bewährten Verfahren aus den Reihen der Gießener Regierungsadvokaten neu besetzt. Die eingegangenen Bewerbungen wurden geprüft und der Nachfolger durch den städtischen Rat bestimmt. Mit einem Stimmenverhältnis von elf zu einer Stimme fiel die Wahl auf Conrad Gottfried Balsler.⁸ Was zunächst wie ein routinemäßiger Vorgang aussah, erwies sich bei genauerem Hinsehen als das Ergebnis einer heftigen Auseinandersetzung. Anlaß war die Tatsache, daß Conrad Gottfried Balsler bereits die Funktion des Stadtschreibers versah, und somit Stadtschreiberei und Syndikat in einer Person vereinigte.

Der Protest war umgehend erfolgt, als sich das Ratskollegium auf die Person Balsers im Vorfeld der Wahl geeinigt hatte. In einer Eingabe an die landesherrliche Regierung versuchte der Senior des Schöffensrats, Johann Balthasar Kempf, die Wahl des neuen Syndikus zu verhindern. Kempf hatte drei Hauptargumente:

Zum einen bestritt er der Stadt das Recht zu einem Abweichen von der "uralten Observanz" städtischer Verfassung ohne "das höchste Vorwissen des Landesherrn".⁹

Zum andern sah er Probleme, die sich aus der Zusammenlegung durchaus unterschiedlicher Funktionsbereiche ergeben mußten. Als Beispiel führte er Landtage und "Poli-

6 Sauer, Geschichte, S. 133.

7 Wichtige Anregungen und Informationen hierzu verdanke ich den Herrn Wilhelm Bingsohn und Klaus-Uwe Ohr.

8 Stadtarchiv Gießen StdAG L 1121. Die Wahl fand am 19. November 1772 statt.

9 StdAG L 1121, Schreiben Kempfs vom 2. September 1772.

zeysachen" an, bei denen Stadtschreiber und Syndikus durchaus unterschiedliche Aufgaben hätten, deren Wahrnehmung durch eine Person zumindest schwierig sei.

Der Kern seiner Kritik schließlich bestand darin, daß er eine Unvereinbarkeit der beiden Funktionen von ihren Aufgaben in der Finanzverwaltung her feststellte. Allzuleicht könnten bei einer Vereinigung der Ämter Verschleierungen und Unregelmäßigkeiten im Bereich der Stadtschreiberei vorkommen. Denn der Stadtschreiber hätte den Schöffen die Rechnungen vorzulegen, welche diese mit Hilfe des Syndikus kontrollierten. Überdies könnten die Handlungen des Schreibers dann nicht mehr durch den Syndikus überprüft werden.¹⁰ Nach Kempfs Ansicht konnte sich die Stadt bei ihrem Vorhaben nur Unannehmlichkeiten einhandeln, aber keine Vorteile. Die Obrigkeit reagierte sofort. Sie verlangte einen Bericht von Bürgermeister und Rat und suspendierte die angesetzte Wahl eines neuen Stadtsyndikus bis auf weiteres.¹¹

Das Konfliktpotential, welches in der Vereinigung der beiden städtischen Ämter lag, war wohl allen Beteiligten klar gewesen. Dafür spricht einerseits die Eile von Bürgermeister und Rat bei der beabsichtigten Wahl des neuen Syndikus, ohne die übliche Frist abzuwarten, andererseits aber auch die Argumentation der Bewerber um diese Stelle, die deutlich das Problem der Vereinbarkeit der beiden Funktionen ansprachen.¹²

In ihrem Bericht an das Oberamt wiesen Bürgermeister und Rat der Stadt zunächst alle Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihres Handelns weit von sich. Sie bezogen sich dabei auf das "Stadt-Reglement" von 1722, welches die Kompetenzen der Stadt bei der Wahl des Schreibers und Syndikus klar regelte. Weitere landesherrliche Eingriffe in die ohnehin schon streng reglementierte Stadtverwaltung sollten damit abgewendet werden.¹³

10 StdAG L 1121, Schreiben Kempfs vom 2. September 1772: "Diese Probe (der Rechnungen, L. B) aber nicht selbst von dem Verfertiger solcher Rechnung, welches der Stadtschreiber ist, untemommen werden kann."

11 StdAG L 1121, 3. September 1772. Kempf sah also die Funktion des Syndikus der des Stadtschreibers übergeordnet. Der Syndikus sollte, nach seiner Vorstellung, den Stadtschreiber in bestimmten Bereichen kontrollieren.

12 StdAG L 1121, Bewerber Karl Ritter und Johann Friedrich Hartmann Balsler.

13 Vgl. dazu Verordnung das Oeconomie-Wesen der Statt und Vestung Gießen betreffend, Gießen 1772, gedruckt bei T. Weyrauch, Gießener Rechtsquellen für Ämter und Gewerbe 1528-1737, Gießen 1989, S. 69-70. Vgl. auch StdAG, L 1270-11, ebenfalls gedruckt.

Ihr Vorhaben und Verhalten rechtfertigten sie folgendermaßen. In zwei Ratsversammlungen waren alle Mitglieder mit Ausnahme des Kollegen Kempf zu der Ansicht gelangt, das Syndikat dem Bewerber Balsler zu übertragen. Und dies hielt man nach wie vor für richtig:

1. weil Balsler bereits in die Verwaltungsgeschäfte eingearbeitet war;
2. weil er gerade jene Stelle schon seit acht Jahren nebenbei versehen hatte;
3. weil beide Ämter durchaus kombinierbar seien, wie das frühere Beispiel des Dr. Orth zeige, der über zehn Jahre lang beide Ämter zugleich wahrgenommen hatte. Nach ihm habe man von dieser Praxis lediglich deswegen Abstand nehmen müssen, weil die Stadtschreiber nicht mehr die erforderliche Qualifikation eines landesherrlichen Regierungsadvokaten aufwiesen;
4. weil die Kombination beider Ämter aus mehreren Gründen vorteilhaft für die Stadt sei:
 - a) Die Syndikatsbesoldung allein sei als Lebensunterhalt zu gering. Das Syndikat wurde daher bislang nur als Nebentätigkeit betrieben.
 - b) Auch die Stadtschreiberbesoldung sei seit dem Entzug der "Peraequatur", der Steuereinschätzung, zu gering, als daß nicht zum Lebensunterhalt eine Nebentätigkeit notwendig wäre.
 - c) Die Kombination beider Stellen und Besoldungen ermögliche jedoch den Lebensunterhalt und stelle eine Tätigkeit allein für die Interessen der Stadt sicher.¹⁴

Den Argumenten Kempfs gegen eine Vereinigung der Ämter hielt man ebenfalls einige Argumente entgegen. In den seltenen Fällen, wo Syndikus und Stadtschreiber gemeinsam auf Landtage abgeordnet worden seien, sei der Syndikus zur Beratung des Bürgermeisters, der Stadtschreiber aber zur Führung des Protokolls entsandt worden. Aufgaben die auch eine Person alleine versehen könne.¹⁵ Auch in den Polizey- und Rechnungssachen sah die Ratsmehrheit keine Hinderungsgründe für ihr Vorhaben. Der Syndikus habe lediglich die Prozesse zu führen, der Schreiber aber die Verträge auszufertigen, in den Ratsversammlungen das Protokoll zu führen und den Amtsträgern die Rechnung zu stellen. Der Syndikus dagegen habe mit den städtischen Rechnungen bislang nicht "das mindeste zu schaffen gehabt oder sich dessen nur im mindesten angenommen", und die Kontrolle der Rechnungen stehe seit alters her,

14 StdAG L 1121, Bericht Bürgermeister und Rat vom 14. September 1772.

15 Aus den Gießener Landtagsakten geht hervor, daß in der Zeit zwischen 1724 und 1756 jeweils Syndikus, Stadtschreiber und ein Vertreter des Rats auf die Landtage entsandt wurden. Vorher waren es entweder Schreiber und Vertreter des Rats oder Ratsvertreter alleine. Von 1776 bis 1799 besuchte J. F. H. Balsler zusammen mit einem Vertreter des Rats die Landtage. Danach wurden die Funktionen wieder aufgeteilt und Schreiber und Syndikus sowie Vertreter des Rats wurden zu den Landtagen entsandt. StdAG L 624, L 632, L 698, L 704, L 706, L 708, L 709, L 710, L 111, L 713, L 715, L 718.

16 StdAG L 1121, Bericht Bürgermeister und Rat der Stadt, 14. September 1772.

ebenso wie die Beurteilung der Handlungen des Stadtschreibers allein dem fürstlichen Oberamt zu.¹⁶

Nachdem auch die Gießer Regierung, nach dem Studium der eingereichten Unterlagen und der Einvernahme Balsers der fürstlichen Regierung in Darmstadt berichtet hatte, erfolgte schließlich die landesherrliche Genehmigung zur Vereinigung der beiden Stellen und die Bestätigung der Wahl Balsers.¹⁷ Damit wird dieser Konflikt beigelegt, die Ratsmehrheit hatte sich mit ihrer Ansicht durchgesetzt.

Von diesem Punkt aus lohnt sich die Frage, nach Veränderungen im Aufgabengebiet der beiden Gießener Stadtämter, nach der Aufgabenentwicklung und nach dem Verhältnis der beiden Funktionen zueinander.

Die Funktion des Stadtschreibers ist in Gießen, analog zu der oben geschilderten allgemeinen Entwicklung, wesentlich älter als die des Syndikus. Der erste, namentlich bekannte Stadtschreiber für Gießen läßt sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisen. Es ist ein Gießener Bürger namens Reinhard Heiderich.¹⁸ Ein Syndikus, neben dem Stadtschreiber, taucht erst rund 200 Jahre später 1634 in der Gestalt Georg Daniel Ebels auf.¹⁹

Die Fertigkeiten, die ein Stadtschreiber mitzubringen hatte wurden generell so beschrieben: "er soll sein kunstig, um Briefe und andere Aufsätze zu dichten, um sie ordentlich zu setzen, loiffittig in Rechenschaft und Handel, ab- und zutun und alles zu begreifen, endlich verschwiegen."²⁰

Grundvoraussetzung für die Vorsehung der Stadtschreiberstelle war in Gießen der Erwerb des Bürgerrechts und damit die eidliche Verpflichtung zur Treue gegenüber dem Landesherrn und der Stadttobrigkeit.²¹ Weiterhin qualifizierend waren juristische

17 StdAGL 1121.

18 Stadtschreiber und Bürger zu Gießen, A. Eckhardt, Oberhessische Klöster, 2. Bd., Marburg 1967, Nr. 281 u. Nr. 310. Über Heiderich ist darüberhinaus nichts bekannt. Der zweite Stadtschreiber, Wiegand von Treyß wird in zwei Urkunden genannt. Zunächst als Rentmeister zu Gießen, 1486 März 10 und 1492 Januar 11, Wiegand Treyß, Stadtschreiber zu Gießen, ders., Nr. 381 und Nr. 406. Weitere Belege nennen einen W. von Treys: A. Eckhardt, Abt. 3 A Urkunden Oberhessens, Darmstadt 1971-1976, S. 824, Rentmeister zu Gießen, S. 417, von Allendorf S. 575 (1492 Okt. 22); W. von Treys, Notar (1493 April 10), S. 575. Vgl. Anhang: Liste der Gießener Stadtschreiber und Stadtsyndici.

19 Vgl. Dienerkartei des Staatsarchivs Darmstadt (DK), 1632-1644 Syndikus der Stadt. In den Gießener Bedrechnungen ist eine Amtsbesoldung für den Stadtsyndikus erst ab 1634 enthalten.

20 Zit. nach Küch, S. 42, vgl. Sauer, S. 132.

21 StdAGL 1121, S. N. Orth, Bestallungsbrief: "Demnach zwar sonsten bey hießiger Statt üblich und herkömmlich, daß ein Stadtschreiber allhier zugleich Bürger sein soll ...".

Kenntnisse; seit 1426 sind sie im Regelfall vorhanden.²² Weiteren Aufschluß über qualifizierende Kenntnisse gibt die sogenannte "Oeconomie-Verordnung" von 1722. Hier werden als zusätzliche Elemente der Professionalisierung und Qualifikation sowohl "studia als Wissenschaft in Rechnungs- und Schreiberey-Sachen" genannt.²³

Eine präzise Aufgabenbeschreibung des Gießener Stadtschreibers ist allerdings für die Zeit vom 15. bis 17. Jahrhundert nicht möglich. Es können lediglich Vermutungen angestellt, und über die unterschiedlichsten Besoldungszuwendungen und aus den verschiedenen Registern und Büchern, die er führte, seine Tätigkeiten umschrieben werden. Er führte unter anderem auch die Protokolle über Verkäufe und Verpfändung von Immobilien und fertigte die Urkunden darüber aus, welche von der Stadt anschließend besiegelt wurden. War er nicht in der Lage, die Urkunden selbst zu schreiben, konnte dies durch andere geschehen. Zur Erlangung öffentlichen Glaubens war jedoch vor der Siegelung durch die Stadt eine Gegenzeichnung des Stadtschreibers erforderlich.²⁴

Eine erste Beschreibung der Aufgaben des Gießener Stadtschreibers liegt im Bestallungsbrief für Simon Nikolaus Orth vom 9. Mai 1675 vor. Grundsätzlich verpflichtete die Stadt ihren Stadtschreiber darauf, ihr "mit seinem fleiß getreulich" zu dienen, sie vor Schaden zu bewahren und der Stadt "bestes und frommen" zu befördern. Die Rechte der Stadt sollten von ihm beachtet und zur Geltung gebracht werden. Im einzelnen wurden ihm elf Punkte vorgeschrieben:

1. Von allen anfallenden, die Stadt betreffenden Sachen, seien sie gerichtlich oder außergerichtlich, soll er unter dem jeweiligen Datum ein Protokoll anfertigen, damit auch künftig für die beteiligten Parteien Unterlagen vorhanden sind.
 - Die Gerichtsakten soll er beisammenhalten,
 - jedoch keine Informationen daraus zum Nachteil anderer, ohne eine gerichtliche Entscheidung mitteilen.
2. Kauf-, Geburts-, Wechsel-, Abschiedsbriefe usw. soll er, wenn er darum gebeten wird, gegen ein Entgelt abfassen,
 - in die richtige Form bringen und
 - darüber Protokoll führen.

22 Vgl. dazu: der erste nachweisbare Gießener Stadtschreiber, Reinhard Heiderich, war ebenfalls Bürger der Stadt. Eine Qualifikation rechtswissenschaftlicher Art läßt sich erstmals beim zweiten bekannten Stadtschreiber, Wigand von Treys nachweisen, der gleichzeitig kaiserlicher Notar war. Siehe Anmerkungen 18 und 42. Seit Johann Homigk (1526) ist eine juristische Ausbildung entweder als Notar oder als Jurist beider Rechte, auch der Dokortitel, die Regel für die Gießener Stadtschreiber. Vgl. *Liste der Stadtschreiber im Anhang*.

23 StdAG L 1270-11, S. 39.

24 Vgl. StAD E 13, Konv. 94, Fasc. 18, P 24, Erneuerung eines Privilegs Landgraf Philipps von 1533 für den Rat der Stadt Gießen, alle Contracte allein besiegeln und in das Gerichtsbuch eintragen lassen, 1688 April 30. Hinweis von U. Ohr.

3. Bei Besichtigungen und Augenschein-Terminen des Rats soll er zugegen sein und
 - alles, was dabei verhandelt wird, mit dem erfolgenden Bescheid im Ratsprotokoll mit Termin und dem Namen der streitenden Parteien notieren.

4. Er soll die Deputierten auf Landtage und dergleichen begleiten, wenn der dazu aufgefordert wird.
 - Wenn bei der Regierung oder deren nachgeordneten Dienststellen etwas schriftlich oder mündlich anzubringen ist, soll er dazu bereit sein,
 - auch wahrheitsgemäß darüber berichten und
 - dies im Stadtprotokoll oder Stadtbuch niederschreiben.

5. Bei hochgestellten Persönlichkeiten soll er im Namen der Stadt Gratulationen, Ehrungen und Danksagungen vornehmen.

6. Alle Brot-, Fleisch-, und Bierproben und dergleichen soll er ausrechnen,
 - Schatz-, Bau- und Beedregister ausfertigen und
 - auf Begehren der amtstragenden Schöffen deren Rechnungen ausfertigen helfen.

7. Bei Grenzgängen soll er mitgehen und den Befund mit Datum, Namen des Bürgermeisters und wer von den Grenznachbarn beigewohnt hat, in das Stadtbuch eintragen.

8. Weil derzeit die Stadtregistratur etwas in Unordnung geraten ist, soll er dieselbe mit den dazu abgeordneten Personen ordnen und registrieren,
 - dabei auf Vollständigkeit achten und
 - ein richtiges Inventarium aufrichten.

9. Ohne Genehmigung soll er nicht über Nacht außerhalb der Stadt bleiben, sondern sich in der Stadt bereit halten.

10. Bürgermeister und Rat soll er in allen ihm anvertrauten Sachen treu sein,
 - Schaden abwehren und Nutzen mehren.
 - Was er in Erfahrung bringt, ob nützlich oder schädlich, soll er anzeigen.
 - Alle vertraulichen Angelegenheiten, schriftliche oder mündliche, soll er bis zu seinem Tode für sich behalten, auch wenn er nicht mehr in städtischen Diensten steht;
 - auch keine Unterlagen ohne Billigung des Bürgermeisters mit nach Hause nehmen, sondern sie im Rathaus und in der Registratur belassen.

11. Dies und alles, was ihm während seines Dienstes aufgetragen wird, soll er treu und fleißig ausführen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen gelobte der Stadtschreiber in die Hand und schwor darauf einen "leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen".²⁵

Die nächste Quelle über die Aufgaben der Gießener Stadtschreiber stammt aus dem Jahre 1718; es ist die Instruktion für Johannes Balsler als Stadtschreiber.

Allgemein soll er den Vorgesetzten²⁶ und der städtischen Obrigkeit gebührenden Gehorsam und Respekt erweisen.

Daran schließt sich ein 12 Punkte-Katalog über seine Aufgaben an. Reihenfolge und Systematik stimmen zwar mit dem obigen Katalog nicht überein, inhaltlich decken sie sich aber in weiten Teilen.

Als zusätzliche Aufgabe für den Stadtschreiber kommt die Umlegung der landesherrlichen Kontribution hinzu. (Die Erhebung des Contributionssatzes des Fürsten, die Bürgermeister und Rat anvertraut ist, soll er in deren Namen, ohne Ansehen der Person, möglichst nach dem vorgeschriebenen Anschlag und Modell erheben und ein jeder darf sein Veranlagungskapital und den zu entrichtenden Betrag erfahren).²⁷ Dem Stadtschreiber wird der Rang eines untersten Schöffen zuerkannt (in den Prozessionen und in den Ratssitzungen).²⁸

Die entscheidenden Unterschiede finden sich in den Artikeln zwei und sieben. Der städtische Syndikus erhält in einem wesentlichen Rechtsbereich, nämlich dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Aufsicht über die Tätigkeit des Stadtschreibers (Kauf-, Wechsel-, Geburts-, Abschieds- und Ehebriefe soll er auf beider Seiten Ansuchen gegen Bezahlung, sofern sie nicht städtischem und anderem geltenden Recht zuwider sind, abfassen und nach "communication" mit dem Stadtsyndikus in die vorgeschriebene Form bringen, damit das der Stadt erteilte Siegelprivileg gewahrt

25 StdAG, L 1121, Bestallungsbrief S. N. Orth, 9. Mai 1675. Text abgedruckt bei T. Weyrauch, S. 111-116. Die Abschrift ist allerdings nicht immer zuverlässig.

26 Gemeint ist damit wohl im Unterschied zur städtischen Obrigkeit die landesherrliche Verwaltung in Gießen.

27 StdAG L 1241.

28 StdAG L 1121, Instruktionen von 1741, 1763, 1787; L 1241. Vgl. dazu auch L 1270-11, die Ehrenhierarchie nach der "Oeconomie-Verordnung", S. 36. Hier rangiert der Syndikus bei den Ladungen zum Bürgermeister-Mahl gleich nach der landesherrlichen Regierung und der Stadtschreiber erst nach dem 7er-Rat.

werde.).²⁹ In den späteren Instruktionen der Stadtschreiber von 1741, 1763 und 1781 wird diese Tendenz noch verstärkt, indem die Auskunftserteilung aus den Gerichtsprotokollen an die Genehmigung des Syndikus gebunden wird. Gleichermäßen reduziert wird die Funktion des Schreibers was die Abfassung von Berichten in Rechtsangelegenheiten und Prozeßschriften angeht. Allein dem Syndikus steht jetzt der Entwurf von Konzepten dieser Art zu; der Schreiber mundiert lediglich noch.³⁰

Welche Funktionen hatten demgegenüber die Syndici in städtischen Diensten?

Auch hier gilt es zunächst festzustellen, daß eine genaue Aufgabenbeschreibung für die frühe Zeit der Syndici seit 1634 nicht vorliegt. Ihre Tätigkeit hat sich auch weit weniger offensichtlich in der schriftlichen Überlieferung der Gießener Stadtverwaltung niedergeschlagen, als dies bei den Stadtschreibern der Fall ist.

Erstmals konkret greifbar ist die Tätigkeit eines Syndicus durch den Bestallungsbrief Simon Nicolaus Orths als Syndikus vom 20.1.1679.³¹

Ungünstig ist dieser Beleg, weil Orth erstmals Stadtschreiberei und Syndikat gleichzeitig versah. Entsprechend undifferenziert ist auch die Beschreibung seiner Tätigkeit im Bestallungsbrief. Es heißt dort, daß er dem Rat und "gemeiner Statt in allen Raths-, Statts-, und das gemeine Wesen betreffenden Sachen consulendo et advocando", auch mit der Abfassung von Gutachten und Schriftsätzen dienen soll. Das verweist auf den juristischen Bereich und legt eine mehr beratende Tätigkeit des Syndikus nahe.³² Zwei spätere, undatierte Syndici-Eide, von denen der eine aus der Regierungszeit Landgraf Ernst-Ludwigs (1679-1739), der andere aus der Zeit Ludwigs VIII (1739-1768) stammt und sehr wahrscheinlich Johann Balthasar Plock zugeordnet werden kann,³³ gleichen sich inhaltlich sehr. Neben dem Treuegelöbnis gegenüber

29 StdAG L 1241 Instruktion für Johannes Balsler als Stadtschreiber, 1718.

30 L 1121, Instruktion 6. Juni 1741: "Ingleichen soll er, unßer Stadtschreiber, alle und jede Berichte, die von unßerm Syndico alleinig zu entwerffen, weniger nicht die Concepten in processualibus ... mundieren."

31 StdAG L 1143.

32 StdAG L 1143.

33 Beide Texte sind überschrieben: "Eines Statt Syndici Eydt" (L 1121). Ein gleichlautender Text wie der ältere Eid, ebenfalls undatiert, stammt aus dem Staatsarchiv Darmstadt. Ohne Bestandsangabe (wahrscheinlich Staatsarchiv Darmstadt, Abt. E 13, Nr. 5/1 und Nr. 5/2) zitiert bei Th. Weyrauch, Gießener Rechtsquellen für Ämter und Gewerbe 1528-1737, Gießen 1989, S. 110-111. Wegen der langen Regierungszeit Landgraf Ernst Ludwigs ist es nicht möglich den Eid aus seiner Regierungszeit einem bestimmten Syndikus zuzuordnen. Es kann sich in diesem Fall um die Syndici Orth, Wilhelmi, Gerst, Overlack oder Schenck handeln. Alle fallen in den Zeitraum der Regierung Ernst Ludwigs. Im zweiten Fall jedoch muß es sich um den Eid des Syndikus Johann Balthasar Plock handeln, da er seinen Dienst 1741 begann und erst 1772, also nach dem Tode Ludwigs VIII, beendete. Hier ist also durchaus die Annahme gestattet, daß es sich um den Diensteid Plocks handelte, den er am 29. Oktober 1941 ablegte. Vgl. die Liste der Syndici im Anhang.

dem Landesherrn enthalten sie die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, zur Wahrung der städtischen Rechte und zur Abfassung von Schriften juristischen Inhalts im Auftrag der Stadt.³⁴ Abweichend ist im Eid Plocks nur die Verpflichtung zu einer beratenden Tätigkeit in Ratssitzungen, was aber wiederum mit ähnlichen Formulierungen im Bestallungsbrief Orths korrespondiert.³⁵

Es ergibt sich ein Bild, welches dem Syndikus mehr die Aufgaben der fachjuristischen Auskunft und Vertretung der Interessen der Stadt zuwies, sowie eine beratende Tätigkeit im Kreise des Rates.

Wichtig ist noch zu bemerken, daß dem Syndikus ein Ehrevorrang vor dem Stadtschreiber eingeräumt wurde, daß er sogleich nach den landesherrlichen Beamten rangierte.³⁶ Was die Qualifikation angeht, so ist eine fachjuristische Ausbildung die Regel. Entscheidendes Kriterium scheint auch die Position eines Hofgerichtsadvokaten gewesen zu sein.³⁷

Hauptunterschied, bei den Anforderungen, die Kandidaten zu den Ämtern des Schreibers und Syndikus erfüllen mußten, ist die Tatsache, daß für Stadtschreiber die Bürgerschaft gefordert wurde.³⁸

Damit blieb der Stadtschreiber, während seine innerstädtische Position entscheidende Prestigeverluste hinnehmen mußte, immer stark an die Stadt gebunden und mit dem Erwerb des Bürgerrechts auch sehr in die Bürgerschaft eingebunden. Die Syndici in Gießen waren hingegen allein schon durch das Postulat der Qualität eines landesherrlichen Regierungsadvokaten viel stärker auf die staatliche Sphäre hin orientiert.³⁹ Sie waren zwar "nur" privilegierte Beisassen, dadurch aber wesentlich flexibler und mobiler, was die Karriere anging.

Dafür abschließend zwei Beispiele.

Der erste Gießener Stadtsyndikus, Georg Daniel Ebel, hatte, als er 1632 das Syndikat der Stadt Gießen übernahm eine akademische Ausbildung absolviert. Geboren am 15. März 1601 in Gießen, besuchte er ab 1613 das Pädagogium und machte dort 1617 Examen. Es folgten drei Jahre philosophische Studien und seit 1621 ein Studium der

34 StdAG L 1121.

35 StdAG L 1143, L 1121.

36 StdAG L 1270-11, Oeconomie-Verordnung, S. 36.

37 StdAG L 1121, Bericht Bürgermeister und Rat vom 14. September 1772.

38 Vgl. StdAG L 1121 Instruktionen von 1675, 22. 2., 11.1718, 1741, 11. 11. 1763, 22. 3. 1787.

39 Vgl. dazu Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und ihre Umgebung - Gießener Verkehrshandbuch, Gießen 1907, S. 59. Der Stadtsyndikus schloß sich zusammen mit Beamten der Regierung, des Oberamts und einigen Advocaten der akademischen Gesellschaft der Universität an.

Rechte, praktische Erfahrungen und schließlich 1629 eine Disputation. 1632 erwarb er in Marburg den juristischen Doktorgrad. Im gleichen Jahr noch übernahm er das Amt des Syndikus der Stadt Gießen. Die Karriere war damit nicht beendet, sie begann erst. 1634 erfolgte die Ernennung zum landesherrlichen Kammerrat und am 24. März 1634 wurde er zusammen mit anderen hessischen Räten zum Doktor der Rechte promoviert. Nachdem er 1636 auf eigenen Wunsch aus der Kammer entlassen worden war, übte er die Tätigkeit als Regierungsadvokat und Syndikus bis 1644 aus. Doch nun wurde er erneut zum Kammerrat ernannt und 1648, weil ihm das Kammerwesen zu mühselig, auf eigenen Wunsch dessen enthoben, aber "gegen seinen Willen und Begehren" zum Geheimen Rat und Kammermeister gemacht.⁴⁰ Höhepunkt seiner Karriere war am 20. Oktober 1651 die Ernennung zum Vizekanzler der landesherrlichen Regierung in Gießen. Dieser Karriereweg war sicher nicht unwesentlich dadurch begünstigt worden, daß er am 2. September 1633 mit Katharina Winckelmann, der Tochter des Superintendenten und Pfarrers zu Gießen, Johannes Winckelmann, die Ehe einging. Er war dadurch in ein höchst effizientes Beziehungsgeflecht eingebunden.

Nicht weniger interessant ist der Lebensweg Simon Nicolaus Orth's. Ähnlich wie Ebel verfügte auch er über eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung. 1646 am 13. Juni in Gießen geboren, besuchte er dort zunächst die Stadtschule, danach das Pädagogium und bezog schließlich die Gießener Universität zu einem Jurastudium. Nach einer Tätigkeit am Reichskammergericht in Speyer kam er zurück nach Gießen, übernahm hier zunächst ab 1675 das Stadtschreiberamt und war seit 1679 zugleich auch Stadtsyndikus. Seinen akademischer Werdegang setzte er mit einer Disputation, dem Licentiat und dem Doktorgrad fort. Die Voraussetzung für die Übernahme des Syndikats, als landesherrlicher Regierungsadvocat und Procurator ordinis, hatte er 1678 erworben. Seinen Aktivitäten waren aber damit keine Grenzen gesetzt. Gleichzeitig mit den genannten Funktionen versah er auch noch das Syndikat für das Buseckertal und die Rabenau. Als Advocatus fisci für das Oberfürstentum hatte er überdies den Landesherrn in Prozessen vor Reichsgerichten zu vertreten. Die Bestallung mit einer Dozentur an der Universität Gießen kam 1679 im Oktober noch hinzu. Die Flexibilität und Mobilität eines solchen Beamten zeigt sich, als er 1701 mit Frau und Kind nach Friedberg übersiedelte um dort als Rat und Syndikus der Mittelrheinischen Reichsritterschaft zu dienen. Dieser Wechsel hat seinem Ansehen und seiner Wertschätzung bei seinem Landesherrn keinen Abbruch getan, denn am 10. November 1702 erfolgte ein erneuter Wechsel zurück an die Universität Gießen, wohin er auf eine ordentliche Professur der Rechte berufen wurde. Orth hatte damit die städtische Sphäre endgültig hinter sich gelassen. Neben seiner Professur versah er auch für die Universität, seit 1710, das Syndikat. Die Verleihung des Charakters eines

40 Vgl. StAD DK.

wirklichen fürstlich hessen-darmstädtischen Rats am 8. März 1710 und seine einstimmige Wahl zum Rektor der Gießener Universität bildeten in Simon Nicolaus Orths Karriereweg den Abschluß und Höhepunkt. Er starb am 14. September 1714 in Gießen.⁴¹

Die Beispiele zeigen, zumindest für Gießen, eines deutlich: Im 17. und 18. Jahrhundert waren die entscheidenden Schritte zu einer Karriere in landesherrlichen ständischen Diensten weit eher aus der Funktion des Syndikus möglich, als dies aus der in ihrer Bedeutung und ihrem Prestige reduzierten Stellung des Gießener Stadtschreibers der Fall war.

41 StAD DK; StdtAG L 1143, Strieder, Bd. 10, S. 179, Stumpf Nr. 3113. Vgl. H. G. Gundel, Rektorenliste der Universität Gießen 1605/67-1971, Gießen 1979, S. 15.

Anhang

Schreiber

1451 September-1459 August 1

1467

1486 März 10-1493

1526 - 1538

1541 - 1552

1553-1567

1567 Juni 5-1596 (1598)

1598 September 1-1611

1617 April, 5

1632 Juli 25-1633 Juli 13

1636 Juli 26

1637

1638 September 3-1672

1675-1689

1690-1695 Februar 1

1695-1718

1718, 28. November-1741

1741-1774

Syndici

1632-1644

1645

1660

1664-1678

1679, 20. Januar-1701

1701, 11. November-1703

1704, 8. April-1707

1708, 20. Januar-1715

1716, 7. Juli-1741

1741, 29. Oktober-1772 August 23

1772-1774

1774-1799

Reinhard Heiderich¹Conrad²Wigand Treyß³Johann Hornig⁴Caspar von Beylstein⁵Georg Buch⁶Johann Schieferstein⁷Conrad Waiß⁸M. Henricus Medicus⁹Bertholdus Hagen¹⁰Philipp Hermann Wormbser¹¹Paulus Schwertmann¹²Wilhelm Dorn¹³Simon Nicolaus Orth¹⁴Christoph Helfrich Oßwald¹⁵Johann Balthasar Balsler¹⁶Johannes Balsler¹⁷Conrad Gottfried Balsler¹⁸Dr. Georg Daniel Ebel¹⁹Dr. Georg Daniel Schaudanz²⁰Dr. Hartmann Jacobi²¹Dr. Joh. Wilhelm Kornacker²²Dr. Simon Nicolaus Orth²³Dr. Johan Kaspar Wilhelmi²⁴Dr. Gerst²⁵Dr. Overlack²⁶Dr. Johan Jeremias Schenck²⁷Johann Balthasar Plock²⁸Conrad Gottfried Balsler²⁹J. F. H. Balsler³⁰

1. Die beiden Aufstellungen der Schreiber und Stadtsyndici enthalten alle bisher ermittelten und verifizierten Funktionsträger. Die Listen sind jedoch immer noch lückenhaft. Neben Urkundenbüchern und Repertorien wurden die Gießener Ratsprotokolle, die Bedregister, Gerichtsbücher und Bürgermeisterrechnungen zur Ermittlung der Stadtschreiber und Syndici und deren Dienstzeit herangezogen. Stadtschreiber und Bürger zu Gießen, Eckhardt, Klöster, 2. Bd., Nr. 281 und Nr. 310.
2. Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I, 51/4 (U. Ohr).
3. Der zweite Stadtschreiber, Wigand von Treyß wird in zwei Urkunden genannt. Zunächst als Rentmeister zu Gießen, 1486 März 10 und 1492 Januar 11, Wigand Treyß, Stadtschreiber zu Gießen, Eckhardt, Klöster, 2. Bd., Nr. 381 und Nr. 406; W. von Treys, Notar (1493 April 10) Eckhardt, Urkunden Oberhessen, Bd. 1-4, Marburg 1967-1974, S. 575 und 824.
4. Stadtschreiber in Gießen, A. Eckhardt, Urkunden Oberhessen, S. 589, Johann Hornig, Stadtschreiber zu Gießen und Ehefrau Anna (1527 März 17).
5. StdAG Bedreg. 1543. Für 1541-1552 Hinweis von U. Ohr.
6. StdAG Bedreg. 1553, 2814, Ratsprotokolle 1542- 1648, Fol. 257 R; 1564 September 3, Georg Buch, Notarius; Bedreg. 1566. Eckhardt, Urkunden, S. 759, Notar b. Hausen (1562), Stadtschreiber und Notar zu Gießen (1567), S. 576. Dazu F. Battenberg (Bearb.) Solmser Urkunden, Regesten 1131-1913, Bd. 1-5, Darmstadt 1981-1986, hier Bd. 3, 1578 Juni 10, S. 338 "Georg Buch von Gießen, Keller zu Reichelsheim, approbierter Notar": Bd. 4, 1617 Oktober 4, Lich "Georg Buch, kaiserlicher Notar und Prokurator zu Butzbach".
7. "Tabellio, scriba et notarius publi[cu]s". StdAG 2814, Ratsprot., Fol. 361R; Bedreg. 1573, 1583, 1587, 1596. Eckhardt, Urkunden, Johann Schieferstein, Bürger und Stadtschreiber zu Gießen und Ehefrau Gertrude (1578), S. 178, S. 742 Witwe Johanna Maria geb. Schieferstein (1698) S. 562.
8. StdAG 2814, Ratsprot., Fol. 140V, Fol. 143V, Fol. 158V. Eckhardt, Urkunden, S. 834, Notar und Stadtschreiber zu Gießen (1606) (Konrad Ways), S. 318, (1607), S. 599. O. Stumpf, Gießener Familienbuch, Bd. 1-3, Gießen 1974-1976, Nr. 4798b u. 4835. StdAG L 632, L 637, L 697; Bürger, StdAG 1908.

9. StdAG 2814, Fol. 167R; Bedreg. [1617]. Bürgermeisterrechnungen 1617, Stumpf, Nr. 2714.
10. "Kaiserlichen Kammergerichts immatrikulierter Notarius, dero Zeit allhier verordneter Stadtschreyber". StdAG 2814, Fol. 174R, Fol. 176R. Stumpf, Nr. 1470. Eckhardt, Urkunden, Notar zu Ober- dann zu Nieder-Roßbach (1633), S. 325; Bürger StdAG 1908, 34.
11. StdAG 2814, Fol. 176V.
12. Stumpf, Bd. 3, 7. 2. 1638.
13. StdAG 2814, Fol. 181R. 1680 (Bedreg.) Die Amtsbesoldung des Stadtschreibers ist niedriger als die des Syndicus. 1681 (Bedreg.) Besoldungsverhältnisse sind wieder umgekehrt. Stumpf, Nr. 756. Eckhardt, Urkunden, S. 681, Stadtschreiber zu Gießen.
14. Bedreg. 1675, 22. Februar (9. Mai) Simon Nicolaus Orth, Stumpf, Nr. 3113. Vgl. F. W. Strieder, Grundlage zu einer hessischen Schriftsteller und Gelehrten-geschichte, Göttingen 1782, Bd. 10, S. 179. Simon Nikolaus, geb. 13.6.1649 in Gießen, Stadtschule, später Pädagogium, dann Universität, zuletzt Jura. Dann am Reichskammergericht in Speyer. 1675 Stadtschreiber in Gießen, dabei auch ab 20.1.1679 Stadtsyndikus (L 1143). Er starb 14. 9. 1714.
15. StdAG Bedreg., Christoph Helfrich Oßwald; Stumpf, Nr. 3132 in Gießen geboren 13. 3. 1663.
16. StdAG Bedreg.: Stumpf, Nr. 118: Johann Balthasar, geb. 26. 9. 1658, gest. 28.10.1718, fürstlicher Mitobereinnehmer und Stadtschreiber, vorher Syndicus und Stadtschreiber zu Umstadt.
17. Stumpf, Nr. 120; Johann Balser, geb. 1690, gest. 30. 5. 1741. Stadtschreiber und Steuerperaequator. Strieder, Bd. 1, S. 258, Johann Balthasar Balser, Stadtsekretarius in Gießen.
18. Stumpf, Nr. 118/3. Sohn aus erster Ehe des Johann Balthasar Balser: Conrad Gottfried, Advokat und Prokurator, get. 1. 7. 1701, gest. 16. 3. 1774. Conrad Gottfried Balser (Advoc. und Procurator ordinis alhier, Bestallung (StdAG L 1121 25-31V).

19. StdAG Bedreg. Syndikus ohne Funktionsbezeichnung. DK StAD: Georg Daniel Ebel, geb. 15. März 1601 in Gießen, gest. 28. September 1652, hessischer geheimer Rat und Vizekanzler. 1632 Syndikus der Stadt Gießen; Advokat und Syndikus bis 1644.
20. Stumpf, Nr. 3869; Eckhardt, Urkunden, S. 802, Dr. jur. Georg Daniel Schautanz, Advocat (1639), S. 327.
21. Stumpf, 1872. Nach Strieder, Bd. 6, S. 313, geboren 1617 in Wohnbach bei Hungen, in Gießen am 18. 8. 1651 (vgl. DK) Licentiat, 2. 9. 1652 Doktorwürde, fürstlicher Rat, 1667 Geheimer Rat, Universitätsvizekanzler, Professor der Rechte in Gießen.
22. Stumpf, Nr. 2189. Eckhardt, Urkunden, S. 742, gräfl. wiedrunkelescher Kanzleidirektor (+1698), Witwe Johanna Maria geb. Schieferstein (1698), S. 562. DK: 1674 März 29, Dr. jur. W. Kornacker, solms-greifensteinischer Rat; 1679 Januar 14, Dr. Wilhelm Kornacker, Advokat und Prokurator ordinis zu Gießen, schwalbachischer Vormund.
23. StdAG L 1121, 95. Vgl. Anm. 55.
24. Stumpf, Nr. 4914; StdAG L 1121, 95. StAD DK: Wilhelmi Johann Kaspar, Dr. jur. aus Eisenach, gest. 1704 in Gießen, Regierungsadvokat und Stadtsyndikus.
25. StdAG, Ratsprot. Fol. 127V, L 1121, 95; Stumpf, Nr. 1317.
26. StdAG L 1121, 95.
27. StdAG L 1121, 95. Nach Strieder, Bd. 10, S. 10-11 Johann Jeremias, geb. 1684 7. Februar, Regierungsadvokat und Stadtsyndikus der Stadt Gießen, gest. am 4. September 1741. StdAG Bedreg. "Stadt Syndico Dr. Schenck von denen drey ersten Quartalen, Herrn Stadt Syndico Adv. Plock von dem letzten Quartal"; vgl. Stumpf, Nr. 3906.
28. StdAG Bedreg. "Stadt Syndico Dr. Schenck von denen drey ersten Quartalen, Herrn Stadt Syndico Adv. Plock von dem letzten Quartal". Johann Balthasar Plock, Advocatus und Procurator ordinis, Vereidigung. StdAG L 1121, 88, 94, 95), verstorben am 23. August 1772; vgl. Stumpf, Nr. 3262 (dessen Sohn). Portrait von Reuling im Oberhessischen Museum.

29. "Die Combination des Syndicats mit der Stadtschreiberei von S[erenis]simi Regentis Hochfürstl[icher] Durchl[aucht], als wo... der contradicierende Rathschöff Kempff diese Sache klagend gebracht hatte, gnädigst approbiret worden." StdAG L 1121. Vgl. Anm 59.

30. Portrait im Oberhessischen Museum: Friedrich Hartmann Balser, Syndikus der Stadt, geb. 1728). L. 1121. StdAG L 624, L 632, L 697, L 698, L 701, L 704, L 706, L 708, L 709, L 710, L 711, L 713, L 715, L 718. Advocatus regiminis und Stadtschreiber Adjunctus.